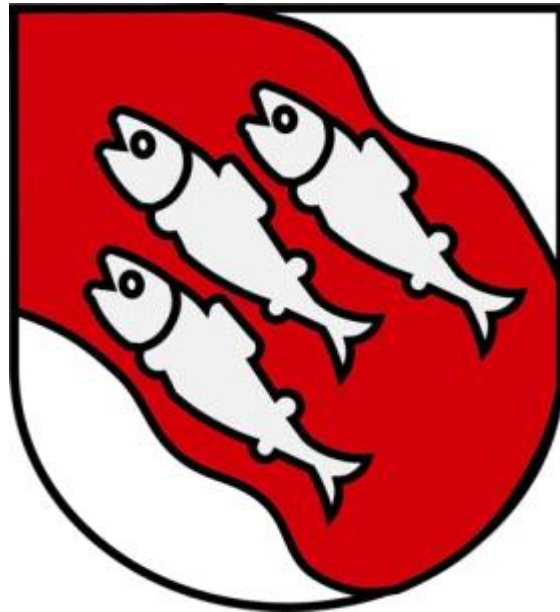


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Abfallverordnung 2021

Abfallverordnung Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 26.11.2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Fachstelle für
Abfall

Die Aufgaben der Fachstelle für Abfall werden durch
- den jeweiligen Ressortleiter sowie
- ein Mitglied der Verwaltung
wahrgenommen.

Art. 2

Bereitstellung:
Kehricht

- 1 Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- 2 Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- 3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- 4 Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 3

Bereitstellung: Sperrgut

- 1 Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- 2 Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 3 Die Höchstgewichte sowie die Höchstmasse von Sperrgut richten sich nach dem Abfallkalender.
- 4 Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Grünabfälle

- 1 Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) bei der im Abfallkalender bezeichneten Stelle abzugeben.
- 2 Die Abgabe von Grünabfällen ist kostenpflichtig.
- 3 Speisereste dürfen nicht bei der Annahmestelle für Grünabfälle abgegeben werden.
- 4 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- 5 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- 6 Die Annahmeterminen für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 5

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- 1 Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- 2 Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 6

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 7

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung.

Art. 8

Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, die der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Gebührenbestimmungen der regionalen Kadaversammelstelle Linden (Einwohnergemeinde Linden).

² Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Röthenbach.

Art. 9

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Juli fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2022 publiziert.

Der Gemeindeverwalter

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel